

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Landtag Nordrhein-Westfalen  
- Ausschussesekretariat -  
Herrn Harald Holler  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/814**

A02, A12

Datum und Zeichen bitte stets angeben,

29.05.2013

Herr Prof. Dr. Jürgen Kunow  
Tel 0228 9834-162/163  
Fax 0228 9834-282  
juergen.kunow@lvr.de

„Gesetz der Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen“

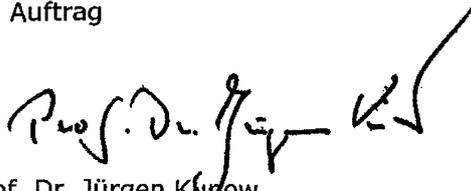
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Ausschusses für Kultur und Medien am 06. Juni 2013

**hier:** Fragenkatalog (Stand: 07.06.2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bedankt sich für die Möglichkeit der Teilnahme an der Anhörung in o.g. Angelegenheit und sendet im Vorfeld den ausgefüllten Fragenkatalog als Anlage zu.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Prof. Dr. Jürgen Kunow

**Anlage:** ausgefüllter Fragenkatalog durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Herr Prof. Dr. Jürgen Kunow)

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

Besucherschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133  
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof  
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)  
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED3  
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)  
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370



**LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland,  
Endericher Straße 133, 53115 Bonn  
Prof. Dr. Jürgen Kunow (Amtsleiter; Landesarchäologe Rheinland)**

---

**Fragenkatalog zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen  
(Stand: 07.06.2013)**

1. Halten Sie die von SPD und Grünen eingebrachte Novellierung der Bodendenkmalpflege im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes für sinnvoll?

Auf der Grundlage der beiden OVG-Entscheidungen vom 20.09.2011 ist die Novellierung bzw. Änderung des Denkmalschutzgesetzes NW zwingend erforderlich. Mit der Novellierung entsteht bei wesentlichen Vorschriften Rechtsklarheit, verbunden mit einer Harmonisierung des Denkmalrechts auf Bundesebene. Zudem kommt das Land seiner Verpflichtung zur Umsetzung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes, sog. Charta von Malta / La Valletta, nach.

2. Handelt es sich bei dem Vorschlag aus Ihrer Sicht um eine kommunalfreundliche Regelung?

Für den Vollzug des Denkmalschutzes sind die Kommunen zuständig. Diese werden durch die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes in ihrem Aufgabenbereich unterstützt und entlastet. Der LVR, die Denkmalfachbehörde gem. DSchG NW, ist ein Kommunalverband, der sich über eine Umlage finanziert. Sofern die Kosten für sog. Verursachemaßnahmen für archäologische Rettungsgrabungen im Rheinland weiterhin vom LVR zu tragen wären, würde allein beim LVR ein jährlicher Mehrbedarf von ca. 20 Mio. EURO entstehen. Eine Erhöhung der Umlage wäre unvermeidlich.

3. Welche Missstände und Fehlentwicklungen werden damit abgestellt?

- derzeitige Missstände bei der Kostentragung

Die öffentliche Hand wird in NRW derzeit mit den Kosten für archäologische Sicherungsmaßnahmen belastet, die ein Vorhabenträger in seinem wirtschaftlichen Interesse verursacht. Durch die beabsichtigte Novellierung des Denkmalschutzgesetzes NW wird die Verantwortung wieder auf denjenigen zurückgeführt, der die Sicherungsmaßnahmen und die Kosten hierfür auslöst. Dieses bedeutet auch eine Harmonisierung gegenüber weiteren Bundesländern, da deren Denkmalschutzgesetze zumeist explizite Regelungen zur Kostentragung enthalten. Es entstehen also keine Wettbewerbsnachteile in NRW.

- derzeitige Missstände beim Betretungsrecht

Bisher ist die Erfassung (Inventarisierung) von Bodendenkmälern an die Einwilligung der Eigentümer zur Betretung auch nicht eingefriedeter Flächen gebunden. Das Betretungsrecht wird aus offensichtlichen Gründen nicht selten verweigert, insbesondere in Flächen, die für Rohstoffgewinnung (Kies, Sande) vorgesehen sind, aber auch in Waldgebieten. Aussagen zum Umfang gefährdeter archäologischer Fundplätze und Maßnahmen zu ihrer Sicherung werden damit gezielt unterlaufen. Der Aufgabenvollzug im Denkmalschutz wird durch Ausweitung der Betretungsrechte ermöglicht und die Erfassung der Bodendenkmäler sichergestellt.

- derzeitige Missstände bezüglich Fundeigentum (Schatzregal)

Nach derzeitiger Rechtslage erwirbt der Entdecker anteilig Eigentum am beweglichen Bodendenkmal - unabhängig von den Fundumständen (Raubgrabungen). Das Schatzregal dient den Interessen der Allgemeinheit, da es deren geschichtliche Wurzeln sichert. Da momentan zwei Bundesländer (Bayern, NRW) noch kein „Schatzregal“ installiert haben, erschwert sich zudem die Rückgabe von Funden, die illegal aus Deutschland verbracht wurden. Die Rückführung der weltberühmten „Himmelsscheibe von Nebra“ aus der Schweiz war nur auf Grund des in Sachsen-Anhalt bestehenden Schatzregals möglich.

4. Wie bewerten Sie die Position der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte, der Gesetzesentwurf schließe vorhandene Rechtslücken und erziele somit einen besseren Schutz speziell von Bodendenkmälern?

Die Position der DGUF ist absolut zutreffend. Eine vergleichbare Position wurde ebenfalls vom Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland vertreten.

5. Wie bewerten Sie die Regelungen zum Verursacherprinzip des Gesetzesentwurfs und gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsvorschläge?

Grundsätzlich sind die Regelungen des neuen § 29 Abs. 1 zu begrüßen. Probleme werden allerdings in den Formulierungsvorschlägen zur Kostentragungspflicht gesehen. Danach hat der Verursacher die wissenschaftliche Untersuchung (etc.) **zu ermöglichen** und die Kosten **zu erstatten**. Bei dieser Formulierung wird die Umsetzung grundsätzlich über § 22 Abs. 3 Nr. 4 DSchG NW zur Aufgabe der Denkmalfachämter. Das heißt, dass die Denkmalfachämter die Grabungen entweder selbst durchführen oder eine private Fachfirma beauftragen müssen. Unabhängig von dem damit verbundenen immensen Verwaltungsaufwand, der nur durch erhebliche Personalaufstockung zu leisten wäre, müssten die Ämter in finanzielle Vorleistung gehen. Die Vorschrift sollte dahingehend geändert werden, dass die wissenschaftliche Untersuchung (etc.) **zu gewährleisten** und die Kosten hierfür **zu tragen** sind.

Der geänderte § 29 DSchG NW sieht bei der Kostentragung zudem die Einbeziehung bekannter, jedoch (noch) nicht eingetragener (denkmalfähiger) Bodendenkmäler vor. Diese Änderung ist für den Bodendenkmalschutz von entscheidender Bedeutung, weil die Denkmalwürdigkeit eines Bodendenkmals (im Sinne eines konstitutiven Schutzes) häufig

erst beim Bodeneingriff selbst fixiert wird. Der vorgeschlagene Gesetzestext scheint diesbezüglich nicht eindeutig, weil sich die Legaldefinition des (Boden-)denkmals (§ 2 Abs. 5 iVm § 2 Abs. 1 DSchG NW) nur auf eingetragene Objekte bezieht. Zu empfehlen wäre es, noch nicht konstitutiv geschützte, allerdings denkmalfähige Bodendenkmäler in einem gesonderten Absatz zu behandeln. Eine derartige Ausweitung des sog. Veranlasserprinzips ist dringend geboten, da trotz eines seit dem Jahr 1980 gültigen DSchG NW erst rd. 5% der bekannten archäologischen Fundplätze Eingang in die Denkmalliste gefunden haben. Hierfür gibt es diverse Gründe, die vor allem mit dem erheblichen Eintragungsaufwand für untertätige Bodendenkmäler in Verbindung stehen.

**Vorschlag für § 29 Abs. 2:** *„Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so gilt die Kostentragungspflicht des Abs. 1 auch bei der Veränderung/Beseitigung denkmalfähiger Bodendenkmäler.“* (siehe hierzu auch Frage 15.)

Der bisher vorgeschlagene § 29 Abs. 2 des Entwurfes könnte zudem gestrichen werden, da das Verwaltungsvollstreckungsgesetz entsprechend Anwendung findet.

6. Wie bewerten Sie die Regelungen zur Unterschutzstellung des Gesetzesentwurfes und gibt es aus Ihrer Sicht dazu Änderungen?

Neue Regelungen zum Unterschutzstellungsverfahren sieht die Novellierung nicht vor. Erweitert wird jedoch die Generalklausel zum Bodendenkmalschutz unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Denkmalswürdigkeit eines Bodendenkmal häufig erst bei Erdarbeiten abschließend bestimmt werden kann. Diese Regelung ist zu begrüßen.

7. Wie bewerten Sie die Regelungen zum Schatzregal des Gesetzesentwurfes und gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsvorschläge?

Regelungen zugunsten des staatlichen Eigentumserwerbs an beweglichen Bodendenkmälern sind rechtlicher Standard in Deutschland. Das Bundesverfassungsgericht hat anlässlich einer Verfassungsbeschwerde bereits am 18. Mai 1988 entschieden, dass derartige Regelungen nicht zu beanstanden sind (BVerfG Urteil vom 18.05.1988, 2 BvR 579/84). Leitsatz: „Die Länder können bestimmen, dass kulturhistorisch oder wissenschaftlich bedeutsame Funde, die herrenlos sind oder deren Eigentümer nicht ermittelt werden kann, mit ihrer Entdeckung in das Eigentum der öffentlichen Hand fallen. Ein solches Schatzregal im Dienste des Denkmalschutzes verstößt weder gegen Art. 14 GG noch gegen andere verfassungsrechtliche Bestimmungen.“

Der Regelungsvorschlag erfasst bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde von **besonderer** wissenschaftlicher Bedeutung. Das Attribut „**besonderer**“ sollte gestrichen werden, da zum einen die diesbezügliche rechtliche Einordnung sehr subjektiv ist und zum anderen die Abgrenzung auch in der „Fachcommunity“ nicht einheitlich gesehen wird.

8. Wie bewerten Sie die Regelungen zum Betretungsrecht des Gesetzesentwurfes und gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsvorschläge?

Eine Ausdehnung des Betretungsrechtes auf nicht eingetragene Bodendenkmäler ist dringend erforderlich (siehe Frage 3., zweiter Spiegelstrich)! Die bisherige Fassung des § 28 Abs. 2 DSchG NW verkennt, dass ein Betretungsrecht in der Regel Voraussetzung für die Erfassung des (Boden-)denkmals ist. Der vorliegende Entwurf scheint jedoch wegen Grundrechtsrelevanz der Bestimmung problematisch.

9. Wie beurteilen Sie den Wegfall des Richtervorbehaltes sowie den Wegfall der dringenden Erforderlichkeit der Betretung zur Erhaltung des Denkmals in der geplanten Novellierung?

Die vorgeschlagene Regelung kann nicht bewertet werden, da dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland einschlägige Erfahrungen fehlen. Die Vereinbarkeit mit der Verfassung ist sicherlich zu prüfen.

10. Ist die Auflösung des ursprünglich restriktiven Rahmens beim Betretungsrecht als Eingriff in das Eigentum mit dem Rechtsstaatsprinzip zu vereinbaren?

Die Vereinbarkeit mit der Verfassung ist sicherlich zu prüfen.

11. Wie bewerten Sie das Gesetzgebungsvorhaben, das infolge eines Gerichtsurteils nicht mehr zulässige Verursacherprinzip erneut im Denkmalschutzgesetz zu verankern?

Im DSchG NW gab es lt. OVG-Urteil vom 20.09.2011 (Az. 10 A 1995/09) bisher keine Regelungen zum Verursacherprinzip im DSchG NW! Bei dem Urteil handelt sich um die Revision einer rd. 20 Jahre vollzogenen Praxis, deren Grundlage im Verwaltungsverfahrensgesetz gesehen und dessen Anwendbarkeit von Verwaltungsgerichten wiederholt bestätigt wurde. Die Änderung wird ausdrücklich begrüßt!

12. Wie bewerten Sie die zur Wiedereinführung des Verursacherprinzips in § 29 des Gesetzesentwurfes vorgesehene Formulierung hinsichtlich ihrer Rechtssicherheit?

Es handelt sich nicht um die Wiedereinführung einer Regelung, sondern um eine Klarstellung im Denkmalschutzgesetz bezüglich der Kostentragung für die Veränderung von Bodendenkmälern. Die vorgeschlagenen Regelungen sind bezüglich der (bereits) konstitutiv geschützten Bodendenkmäler eindeutig. Hinsichtlich der denkmalfähigen, jedoch noch nicht eingetragenen Bodendenkmäler könnte die vorgeschlagene Fassung aufgrund der Legaldefinition für ein Denkmal (§ 2 DSchG NW) problematisch werden. Gerade für diese Bodendenkmälergruppe ist jedoch das Verursacherprinzip besonders wichtig, da etwa 95% der bekannten archäologischen Fundplätze keinen konstitutiven Schutzstatus haben. Es handelt sich hier vorwiegend um die Untertätigen Bodendenkmäler.

13. Halten Sie die Formulierung in § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzesentwurfs, nach der die Kostentragung für wissenschaftliche Untersuchungen den Verursacher „im Rahmen der Zumutbarkeit“ trifft, für ausreichend präzise?

a) Wie interpretieren Sie in diesem Zusammenhang den Begriff „zumutbar“?

Ob eine Maßnahme zumutbar ist, ergibt sich durch einen Vergleich der voraussichtlichen vorhabenbedingten Investitionskosten zu den Grabungskosten. Diese Verhältnismäßigkeit ist individuell zu bestimmen und wird dadurch zumutbar ausgestaltet. Im Übrigen hat die Rechtsprechung in den Bundesländern hierzu zahlreiche Bewertungsbeispiele auch aus dem Bereich der Archäologie geliefert.

b) Halten Sie hinsichtlich der „Zumutbarkeit“ eine Gleichbehandlung von Privatpersonen und Gewerbetreibenden für gerechtfertigt?

Basis bleibt die Zumutbarkeitsprüfung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, d.h. es erfolgt eine individuelle Einzelfallprüfung und keine Gleichbehandlung.

c) Welche Alternativlösung können Sie sich vorstellen?

Als zumindest theoretische Alternative verbliebe die Übernahme der Kosten durch die öffentliche Hand. Die Begründung des Gesetzesentwurfs geht hierbei realistisch von einer Mehrbelastung von rd. 40 Mio. EURO *per annum* aus.

14. Wie schätzen Sie die Gefahr ein, dass durch unpräzise Formulierungen des neuen § 29 DSchG vermeidbare juristische Auseinandersetzungen provoziert werden (z.B. durch die Zumutbarkeitsklausel)?

Bezüglich der Zumutbarkeit wird eine derartige Gefahr nicht gesehen. Das Verursacherprinzip ist bereits Bestandteil in den Denkmalschutzgesetzen der Masse der Bundesländer. In diesem Zusammenhang wurde die Zumutbarkeitsklausel bereits durch umfangreiche Rechtsprechung in den vergangenen zwei Jahrzehnten ausgefüllt. Unpräzise scheint diese Vorschrift hingegen in Bezug auf die Umsetzung des Verursacherprinzips (vgl. Frage 5) und auf die Ausgestaltung (vgl. Frage 15).

15. Wäre es aus fachlicher Sicht wünschenswert, Grundlagen (die in der Begründung als „konkrete Anhaltspunkte“ genannt werden) für vermutete, aber (noch) nicht eingetragene Bodendenkmäler im Gesetz tatsächlich konkret zu benennen bzw. zu spezifizieren?

Eine Analogie aus der Baudenkmalpflege mag hier möglicherweise hilfreich sein. Die Rechtsprechung kennt begrifflich die Denkmalfähigkeit und die Denkmalwürdigkeit (vgl. u.a. OVG Thüringen, 01.09.2010, 1 KO 832/06; OVG Sachsen-Anhalt, 29.10.2009, 2 L 200/07). Das Denkmalschutzgesetz NW enthält derzeit lediglich eine Legaldefinition für das eingetragene und damit denkmalwürdige Bodendenkmal (§ 2 Abs. 5, 1 DSchG NW). Das denkmalfähige Bodendenkmal, im Sinne einer bekannten (allerdings noch nicht konstitutiv geschützten) archäologischen Fundstelle, ist begrifflich (noch) nicht erfasst. Wenn

§ 29 (neu) vom Denkmal spricht, dann erfasst auch diese Vorschrift derzeit mit Blick auf § 2 DSchG NW möglicherweise nur eingetragene Bodendenkmäler!

Diese Lücke könnte durch § 12 DSchG NW geschlossen werden, in dem der Text dieser Vorschrift wie folgt ergänzt wird.

**Vorschlag für § 12:**

„Für Eingriffe in **denkmalfähige** Bodendenkmäler gilt § 9 DSchG NW entsprechend.“  
(siehe hierzu auch Frage 5.)

§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW (neu) wäre in dem Fall um den § 12 zu ergänzen!

16. Welche Vor- und Nachteile bietet das in § 984 BGB festgelegte Prinzip der hadrianischen Teilung gegenüber der in NRW geplanten Schatzregal-Regelung?

Die Praxis seit Inkrafttreten des DSchG NW, also seit dem Jahr 1980, zeigt, dass keine Vorteile erkennbar sind. Der Nachteil des § 984 BGB besteht u.a. darin, dass auch Raubgräber Eigentum an Funden erlagen. Aus fachlicher Perspektive wesentlicher erscheint allerdings, dass die Fundobjekte von archäologischen Untersuchungen gemeinsam mit der sog. Grabungsdokumentation auch noch nach Jahrzehnten der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung stehen müssen, u.a. um neue Untersuchungsmethoden anwenden zu können, wie sie aktuell etwa die Biowissenschaften (Genetik, Isotopenforschung), die Materialwissenschaften (Provenienzanalysen) oder die physikalischen Datierungsverfahren (AMS, 14C etc.) bereitstellen. Dieses ist nur in fachwissenschaftlich betreuten Archiven, Werkstätten und Depots sicherzustellen.

Mit der Regelung zum Schatzregal kommt es – bei Beibehaltung des föderalen Prinzips – zur unverzichtbaren Harmonisierung des Fundrechtes in der BRD. Nur noch eines von 15 Bundesländern würde zukünftig noch kein Schatzregal in sein Denkmalschutzgesetz implementiert haben.

17. Inwieweit ist durch die entschädigungslose bzw. finderlohnarme Verstaatlichung von beweglichen Bodendenkmälern im Rahmen der geplanten Schatzregal-Norm mit einer zunehmenden Unterschlagung wertvoller Kulturgüter zu rechnen?

Die Erfahrungen seit über drei Jahrzehnten in NRW zeigen, dass es trotz der hiesigen liberalen Regelung kaum zu Fundmeldungen von Personen kommt, die ihren Entdeckeranteil von 50% geltend machen. Auf Grund allerdings immer wieder bekannt gewordener Unterschlagungen muss man davon ausgehen, dass es sie im erheblichen Umfang gibt und auch weiterhin geben wird. Das sog. Schatzregal trägt hierbei jedoch nicht – das zeigen die Erfahrungen aller (!) archäologischen Landesämter in Deutschland – zu einer „zunehmenden Unterschlagung wertvoller Kulturgüter“ bei.

18. Halten Sie die im Gesetzesentwurf vorgesehene und unverbindliche Kann-Regelung zur Vergütung von Schatzfindern durch die öffentliche Hand für hinreichend, um die Gefahr von Unterschlagungen entgegenzuwirken? Sehen Sie andere Möglichkeiten, einer drohenden Unterschlagung zu begegnen?

Die Kann-Regelung sollte durch eine Soll-Regelung ersetzt werden – allerdings weniger vor dem Hintergrund, Unterschlagungen damit wirksam zu begegnen (siehe Frage 17.). Unerlaubte Forschungen sind allerdings generell von einer Belohnung auszuschließen.

19. Wie bewerten Sie die Zulässigkeit der für NRW geplanten Schatzregal-Regelung hinsichtlich einer möglichen Verletzung des Eigentumsrechts?

Unter Verweis auf die Entscheidung des BVerfG vom 18. Mai 1988 wird keine Verletzung des Eigentumsrechts angenommen (siehe Frage 7.).

20. Wie bewerten Sie die in § 17 des Gesetzesentwurfes vorgesehene Ungleichbehandlung beim – ohnehin fakultativen – Finderlohn für Schatzfinder hinsichtlich der Maßgabe, dass der Finder auch gleichzeitig der Flächeneigentümer sein muss?

§ 17 erfasst nur **denjenigen**, der der Ablieferungspflicht nachkommt, also nur den Finder! Auch in den Schatzregalen anderer Bundesländer findet sich eine vergleichbare Regelung.

21. Wie bewerten Sie den Gesetzesentwurf insgesamt? Welche konkreten Anregungen und Verbesserungsvorschläge zum Gesetzentwurf haben Sie aus der Praxis? Sehen Sie notwendige oder wünschenswerte Änderungen und /oder Ergänzungen und wie begründen Sie diese?

Die Gesetzesänderung ist zwingend erforderlich. Sie beseitigt in Nordrhein-Westfalen Missstände, die durch die OVG-Rechtsprechung offensichtlich wurden und nach der Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes längst fällig waren. Die Änderung trägt zu einer Harmonisierung des Denkmalrechtes in Deutschland bei.

Probleme werden allerdings hinsichtlich der vorgeschlagenen Ausgestaltung des Verursacherprinzips gesehen (vgl. Pkt. 5) und hinsichtlich seines Umfangs, da sichergestellt werden muss, dass auch nicht konstitutiv geschützte Bodendenkmäler – es handelt sich um rd. 95% (!) der archäologischen Fundplätze – vom Verursacherprinzip erfasst werden (vgl. Pkt. 15). Verbesserungsbedarf gibt es daher insbesondere zu dem Entwurf des § 29!

22. Welche finanziellen Auswirkungen erwarten Sie durch die Änderungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs?

Erhebliche finanzielle Entlastungen der Kommunen und der beiden Landschaftsverbände werden eintreten.

23. Gibt es Ihrer Auffassung nach konkurrierende Regelungen/ Interessen / Erfordernisse, die in den Gesetzgebungsprozess eingebunden werden sollten? Welche sind das ggfls.?

Es sind keine erkennbar.

Bonn, den 29. Mai 2013

Prof. Dr. Jürgen Kunow

Prof. Dr. Jürgen Kunow